H. E. SCHMITT-LERMANN
RECHTSANWALT

8 MÜNCHEN 80
PRINZREGENTENSTRASSE 97
TELEFON 47 59 14

SL/Ge

Betrifft: Praxis der "Radikalenerlasse"
Verfahren meiner Mandantin, der Lehramtsanwärterin
Inge Bi e r l e i n ./. Freistaat Bayern
wegen Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Gymnasiallehramt in Bayern.
Selbstdarstellung der Bewerberin zu ihrem Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung
hier : Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Professor,

mein Anliegen geht von der Annahme aus, daß auch Sie der sich verschärfenden Praxis der "Radikalenerlasse" in dem einen oder anderen Punkt kritisch gegenüberstehen; wenn das nicht zutrifft, bitte ich höflich, mir dieses Schreiben nicht verübeln zu wollen.

Der 2. BVerfG hat - wie kurz vorher schon das BVerwG - in seiner Entscheidungb II BvR I3/73 die Einstellungsbehörden jedes Begründungszwanges enthoben und die Revisionsinstanzen letztlich von jeder inhaltlichen Festlegung zur angeblichen "Tatsachenfrage" der Verfassungstreue befreit. Die Auseinandersetzung wird also vor den gerichtlichen Erst- und Zweitinstanzen um die inhaltlichen Aussagen individuell zu erbringender Bekenntnisse und in ihrem Gewande letztlich wiederum um die allgemeinen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Positionskämpfe unserer Zeit geführt.

Seit I973 führe ich nunmehr anwaltlich einen Rechtsstreit, der die derzeit allgemeine justizielle Situation vorwegnimmt und dessen Ausgang deshalb von exemplarischer Bedeutung sein wird:

Fräulein Inge Bierlein hat die I. Lehramtsprüfung mit "sehr gut" bestanden Sie ist Mitglied der DKP und wurde deshalb nicht zum Referendariat zugelassen. Im Rahmen der sog."individuellen Prü-

fung" hat sie vom juristischen Laienstandpunkt aus ihr Verfassungsverständnis als das einer jungen Sozialistin niederzulegen versucht und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterrich und Kultus am I. Oktober 1973 übermittelt. Eine Photokopie dieses Schreibens füge ich als Anlage hier bei; wesentlich sind die Abschnitte I - III.

Die dortigen Gedankengänge sind eigenständig und von Fräulein Bierlein voll verantwortet; sie hat aber wesentliche kontroverse Aussagen durch Zitate von Gustav Radbruch, Adolf Arndt und Ralf Dahrendorf ausgedrückt, ohne diese jedoch als Zitate zu erkennen zu geben.

Nachdem der Antrag auf Einstweilige Anordnung (vorläufige Zulassung) bereits im August 1973 eingereicht worden war, teilte der Vorsitzende der 5. Kammer des VG München am 12. November die Ablehnung dieses Antrages mit, ließ sich allerdings mit der Begründung und schriftlichen Mitteilung dieser "Eilentscheidung" bis zum 13. Juli 1974 Zeit. Bis heute hat sich die Kammer noch nicht bereit gefunden, einen Termin über die im Januar 1974 anhängig gewordene Hauptsacheklage anzuberaumen. Über die Beschwerde gegen die Ablehnung der vorläufigen Zulassung hat der 3.Senat des BayVGH bis heute nicht entschieden, um die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten, drängt aber nun auf schnellen Abschluß. Es liegt bei der Dauer eines deutschen Verwaltungsprozesses in der Natur der Sache, daß dieses Beschwerdeverfahren als letzte Instanz des vorläufigen Rechtsschutzes über das berufliche und persönliche Schicksal meiner Mandantin entscheidet.

Den angefochtenen Ablehnungsbeschluß der 5. Kammer des VG füge ich in der Anlage ebenfalls bei. Er begründet mit unausgewiesenen und höchst unkonkreten Leerformeln, daß das von der Antragstellerin dargestellte Verfassungsverständnis in vielen Punkten nicht mit der "in Bayern herrschenden Lehre" übereinstimme und sich sogar erfreche, einzelne Staatsrechtler zu kritisieren. Ihr "Mißverständnis" zeige sich auch darin, daß sie das in der Verfassung genannte oberste Bildungsziel , der "Ehrfurcht vor Gott", mit Albert Schweitzer als "Ehrfurcht vor dem Leben" auffassen zu dürfen glaube, und weiter darin, daß sie zur Verdeutlichung Bestimmungen der Hessischen und der NRW- Verfassung zi-

tiere, während der bayerische Verfassungsgeber schließlich gewußt habe, warum er diese Formulierungen nicht gewählt habe.

Zu diesem VG-Beschluß darf ich ergänzend bemerken: Auf S. I5 ist dort das Gutachten des germanistischen Seminarleiters und Prüfers der ASt. , Prof. Fritz Sengle, erwähnt, der schreibt, daß sie "nicht von der schwächlichen und lebensfremden Art literarischer Marxisten" sei und "sich persönlich stellt". Dies ist dort ausdrücklich als Lob und Maßstab der persönlichen Glaubwürdigkeit gemeint gewesen und nicht, wie das Gericht es verkehrte, als Warnung vor ihrer Gefährlichkeit. Wenn dort auf S. II des Beschlusses angedeutet wird, ich sei der Urheber mancher Gedanken, so trifft lediglich zu: Fräulein ist Politologin und hat sich auf Äußerungen berühmter sozialdemokratischer Juristen der Weimarer Zeit und der 50- er Jahre gestützt; dabei habe ich sie beraten. Ihren originellsten eigenen Gedanken, nämlich den zum "Gemeinschaftsvorbehalt", habe ich ihr ebenso bemüht wie erfolglos auszureden versucht; gegen ihre verfassungbürgerliche Einsatzbereitschaft spricht er bestimmt nicht.

Ich möchte Sie bitten, sehr geehrter Herr Professor, sich die Selbstdarstellung Fräulein Bierleins einmal anzusehen. Nicht nur im Interesse meiner Mandantin, sondern auch um der Meinungs und Wissenschaftsfreiheit willen glaube ich um eine Bestätigung bitten zu dürfen, daß die Darlegungen der Abgelehnten einen guten Platz im Spektrum unserer Verfassungen belegen und Gedankengut wichtiger Träger unserer Demokratiegeschichte aufgreifen, politisch eher originell als dogmatisch sind, jedenfalls nicht gegen einen aktiven Einsatz für unsere Verfassungsordnung sprechen.

Sicher ist die Darlegung dieses Verfassungsverständnisses gerade auch deshalb glaubwürdig und kein formales Lippenbekenntnis, weil sie nicht getrennt neben der sozialistischen Überzeugung herläuft, sondern auf diese bezogen ist, und vertritt sehr traditionelles Gedankengut, das aber aus Gründen, die Fräulein Bierlein nicht zu vertreten hat, weit nach links gerückt worden ist. Leider verfallen auch gemäßigte und liberale Richtergremien allzu leicht in den folgenden Fehlschluß: Zwar ist auch die linke Seite unseres Verfassungsspektrums als nicht verfassungswidrig zu dulden; die eigentliche Gewähr für den jederzeitigen Einsatz für die fdGO bietet jedoch nur die recht

Seite (z.B. der verfassungspolitische Gehalt der Sonthofener Rede).

So bleibt Fräulein Bierlein nur der Versuch, Persilscheine anerkannter Autoritäten zu sammeln, um nicht zugrundezugehen. Meinem Anliegen und meiner Bitte liegt jedoch gleichzeitig ein über diesen Einzelfall hinausgreifender Gedanke zugrunde:

Meine Erfahrung mit einer Vielzahl derartiger Fälle zeigt immer deutlicher - und wohl erst recht nach den jüngsten Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG - , daß Gefechte um formale Rechtsstaatsprinzipien (Parteienprivileg, Beweislastverteilung, Toleranzräume, Stellenwert des Berufsbeamtentums u.a.) zunehmend in den Hintergrund treten. Der Angriff wird vielmehr immer ungehemmter gegen immer allgemeinere gedankliche Inhalte vorgetragen, und nur an diesen konkreten inhaltlichen Angriffspunkten ist sachliche Hilfe noch möglich. Es ist fast eine gewisse List der Vernunft, daß sich der Streit wegbewegt von der infamen Losung: "Dürfen Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst ?" - natürlich nicht ! -und hin zu der sachlichen Fragestellung: "Was darf ohne Diskriminierungsfolge vertreten werden? Welche Ziele entsprechen der Verfassung?". Hierbei kommt es sicher auf den Solidarisierungseffekt an, den der Betroffene für seine Aussage und seine Person quantitativ (Elternbeiräte, Kirchen, Gewerkschaften u.a.) und qualitativ (Hochschullehrer, Brigadegeneräle, Weihbischöfe u.ä.) erreichen kann. Nur so kann wohl noch verhindert werden, daß das Meinungsmonopol zu den wichtigsten Verfassungsinhalten über die Praxis der"Radikalenerlasse" bei den Subalternbeamten liegt. Ist es in einem einzigen Fall gelungen - und Fräulein Bierlein hat als bisher erste und einzige Betroffene eine Selbstdarstellung zur fdGO abgegeben und eignet sich daher als Schwerpunktfall -, mit einer"strukturierten Masse" solidarischer Stellungnahmen durchzudringen, braucht man die vorliegende Taktik (mit der damit einhergehenden Belästigung von Professoren) nicht wieder zu verwenden, sondern kann dann diesen Fall als Bezugsfall für andere benützen.

Von den bisher eingetroffenen Stellungnahmen übersende ich in der Anlage als Beispiele die bisher kürzeste (Prof.Denninger),

eine mittellange (Prof. Fetscher) und die bisher längste (Prof. Varain). Da der 3. Senat des BayVGH jetzt nach dem BVerfGB auf Abschluß drängt, darf ich Virgil: 'Bis dat qui cito dat !' zitieren, sodaß ein kürzeres, aber schnelleres Wort besser ist als ein längeres, aber späteres. Aus einer Rücksprache mit der Rechtsschutzstelle der rechtsschutzgewährenden Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft weiß ich, daß diese mit einer Kostennote rechnet.

Mit der Bitte um Verständnis für meine offene Sprache und um die Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, mögliche Hilfe bin ich

Ihr sehr ergebener

HE Schmitt-Lermann

HE Schmitt-Lermann
Rechtsanwalt

Anlagen: Schreiben Frl. Bierleins an das BayStMinUK v.I.10.73
Beschluß des VG München- 5.Kammer- v. 12.II.73
Stellungnahme Prof. Denninger
Stellungnahme Prof. Fetscher
Stellungnahme Prof. Varain